

Zur Realisierung des Bauvorhabens ist es erforderlich, die Baugrenze nach Westen hin zu erweitern und die Vorgartenfläche in Wohnbaufläche umzuwandeln. Dieses bedingt eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB).

Die Änderung einer festgesetzten Wohnbaufläche in Vorgartenfläche ist städtebaulich grundsätzlich bedenklich . Sie ist im vorliegenden Fall jedoch vertretbar, da fast der gesamte Grundstücksbereich als Vorgartenfläche ausgewiesen ist und eine sinnvolle Stellung des Carports auf dem Grundstück an dieser Stelle gegeben erscheint.

Als **Anlage II** ist der Satzungsentwurf der vereinfachten Änderung beigefügt.

Im Auftrage:

Brodkorb

Wellner
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlage I
Antrag

Anlage II
Satzungsentwurf
Begründung
Plan A – Bestand -
Plan B – 5. ver. Änderung „Haus Holtwick“ -